

Umsatzsteuerrecht

Saarbrücken, den 4.7.2025

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG (Fortsetzung)





Unentgeltlichkeit I

§ 3 Abs. 1b UStG

*Einer Lieferung gegen Entgelt werden
gleichgestellt*

- 1. die Entnahme eines Gegenstands durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen;*
- 2. die unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands durch einen Unternehmer an sein Personal für dessen privaten Bedarf, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen;*



Unentgeltlichkeit II

§ 3 Abs. 9a UStG

Einer sonstigen Leistung gegen Entgelt werden gleichgestellt

- 1. die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, durch einen Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen; dies gilt nicht, wenn der Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1b ausgeschlossen oder wenn eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a Absatz 6a durchzuführen ist;*
- 2. die unentgeltliche Erbringung einer anderen sonstigen Leistung durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen.*



Unentgeltlichkeit III

- Unionsrecht: Art. 16 und 26 MwStSystRL
- § 3 Abs. 1b und Abs. 9a UStG dienen der Gleichstellung des Unternehmers mit Endverbraucher
- Keine Umgehung der USt durch Erwerb eines Gegenstands für ein Unternehmen
- Verhinderung unversteuerten Endverbrauchs
- Subsidiarität gegenüber Versagung des Vorsteuerabzugs (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG)



Unentgeltlichkeit IV

- Wesentliche Voraussetzung für Besteuerung, dass Lieferung oder sonst. Leistung dem Vorsteuerabzug unterlag (Ausnahme: § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG)
- Ausnahmsweise USt als direkte Verbrauchssteuer in diesem Fall
- Steuerträger und Steuerschuldner stimmen überein



Unentgeltlichkeit V

- Drei Entnahmetatbestände
 - Sachentnahme (§ 3 Abs. 1b Nr. 1)
 - Verwendungsentnahme (§ 3 Abs. 9a Nr. 1)
 - Leistungsentnahme (§ 3 Abs. 9a Nr. 2)
- Unentgeltliche Wertabgaben an Arbeitnehmer (§ 3 Abs. 1b Nr. 2, Abs. 9a Nr. 1 und 2)
- Unentgeltliche Sachzuwendungen an Dritte für Unternehmenszwecke (§ 3 Abs. 1b Nr. 3)



Merkmale des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

- Lieferung oder sonstige Leistung (§ 3 UStG)
- Unternehmer (§ 2 Abs. 1 UStG)
- **Im Inland (§ 3 Abs. 5a bis 8, §§ 3a bis 3g UStG)**
- Gegen Entgelt (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG)
- Im Rahmen seines Unternehmens



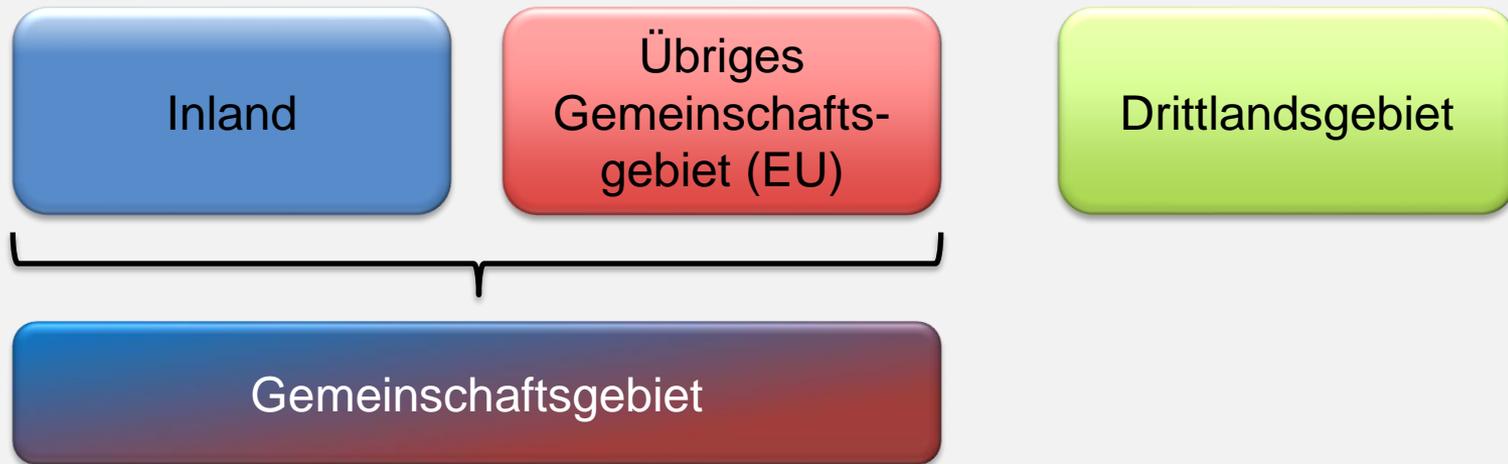
Begriff des Inlands

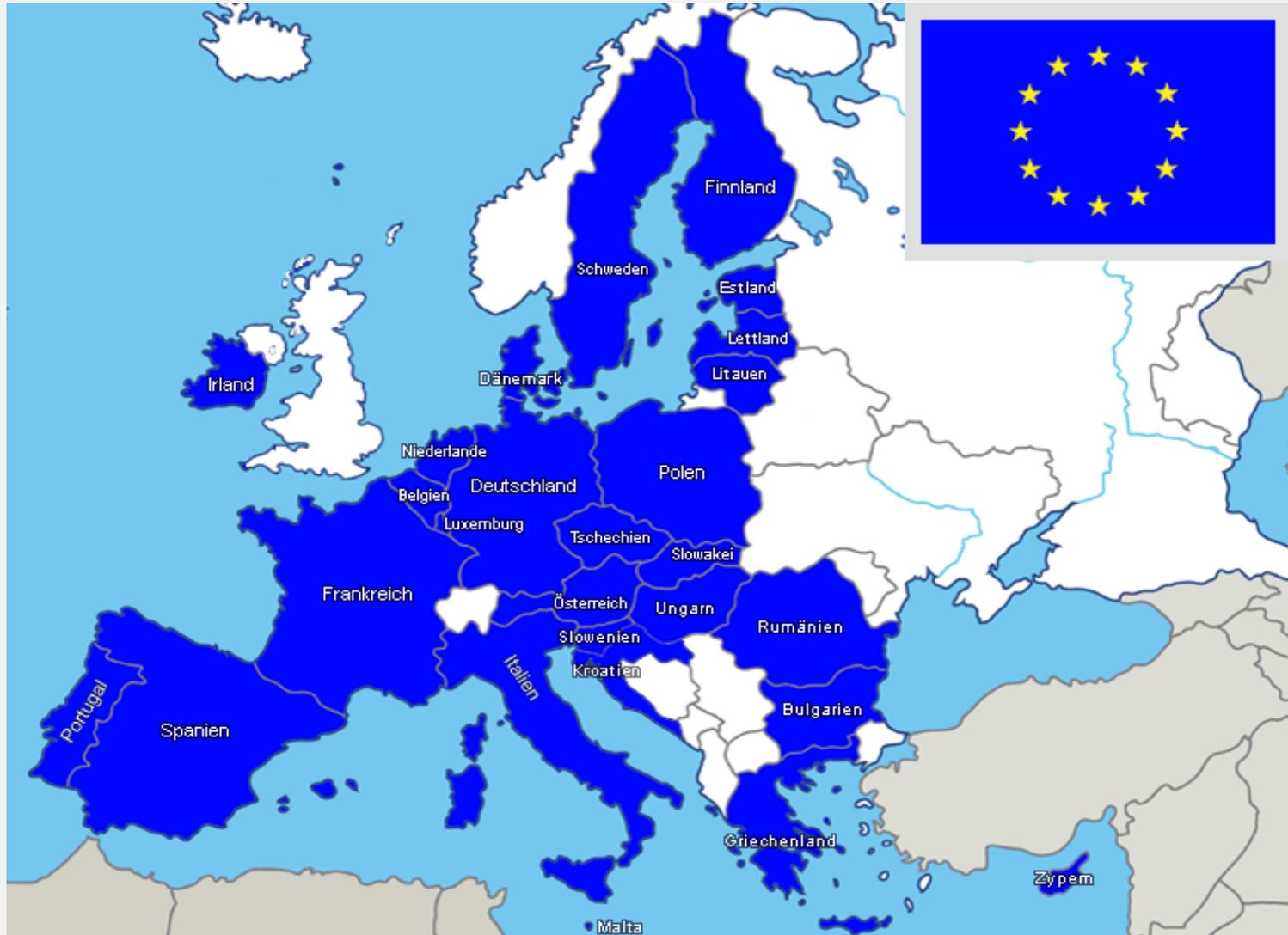
§ 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 UStG

Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Gebiets von Büsingen, der Insel Helgoland, der Freizonen im Sinne des Artikels 243 des Zollkodex der Union (Freihäfen), der Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie sowie der deutschen Schiffe und der deutschen Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören. Ausland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das danach nicht Inland ist.



Begriffe





Quelle: <https://www.europakarte.org/europakarte-eu/>



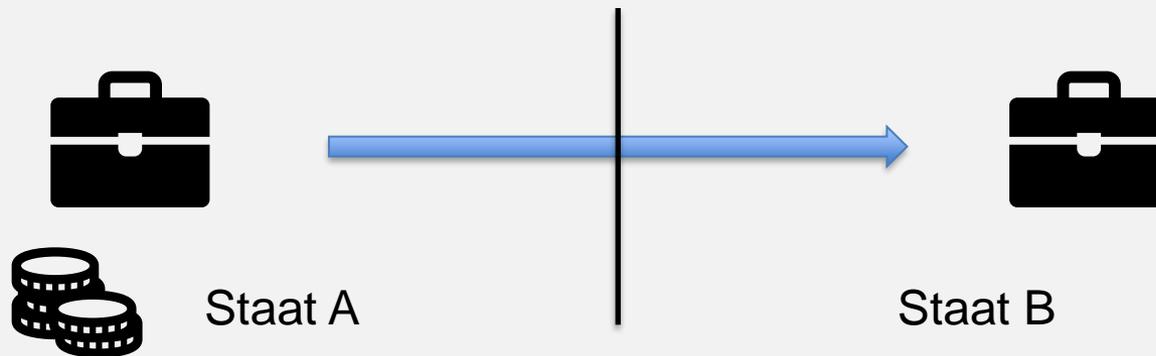
Im Inland I

- Ortsbestimmungsregeln der § 3 Abs. 5a bis 8, §§ 3a bis 3c, 3e und 3g UStG
- Lieferungen: § 3 Abs. 5a bis 8, §§ 3c, 3e und 3g UStG (Unionsrecht: Art. 31 bis 39 MwStSystRL)
- Sonstige Leistungen: §§ 3a und 3b UStG (Unionsrecht: Art. 43 bis 59a MwStSystRL)
- Enorme (finanzielle) Bedeutung der Ortsbestimmungsregeln für die Verteilung des USt-Aufkommens in der EU



Herkunftslandprinzip

- Besteuerung in dem Staat, aus dem die Leistung stammt

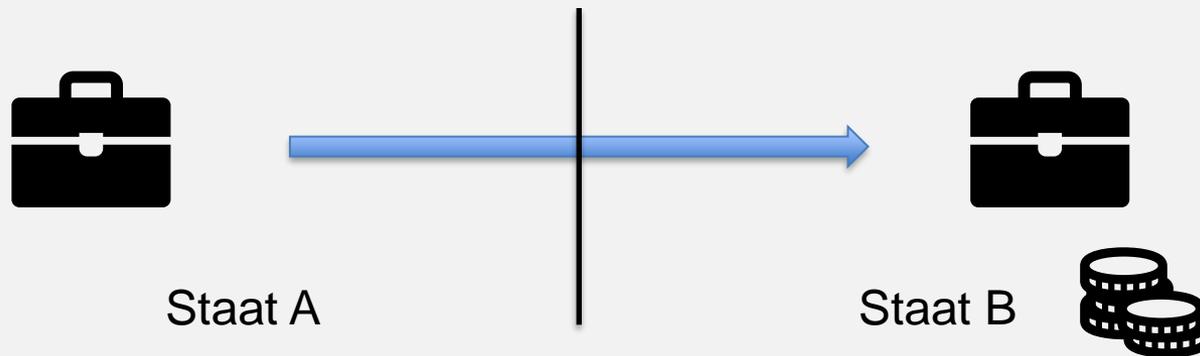


- Besteuerung in Staat A und keine Steuerbarkeit oder Steuerbefreiung in Staat B



Bestimmungslandprinzip

- Besteuerung in dem Staat, in dem die Leistung verbraucht wird



- Besteuerung in Staat B und keine Steuerbarkeit oder zumindest Steuerbefreiung in Staat A



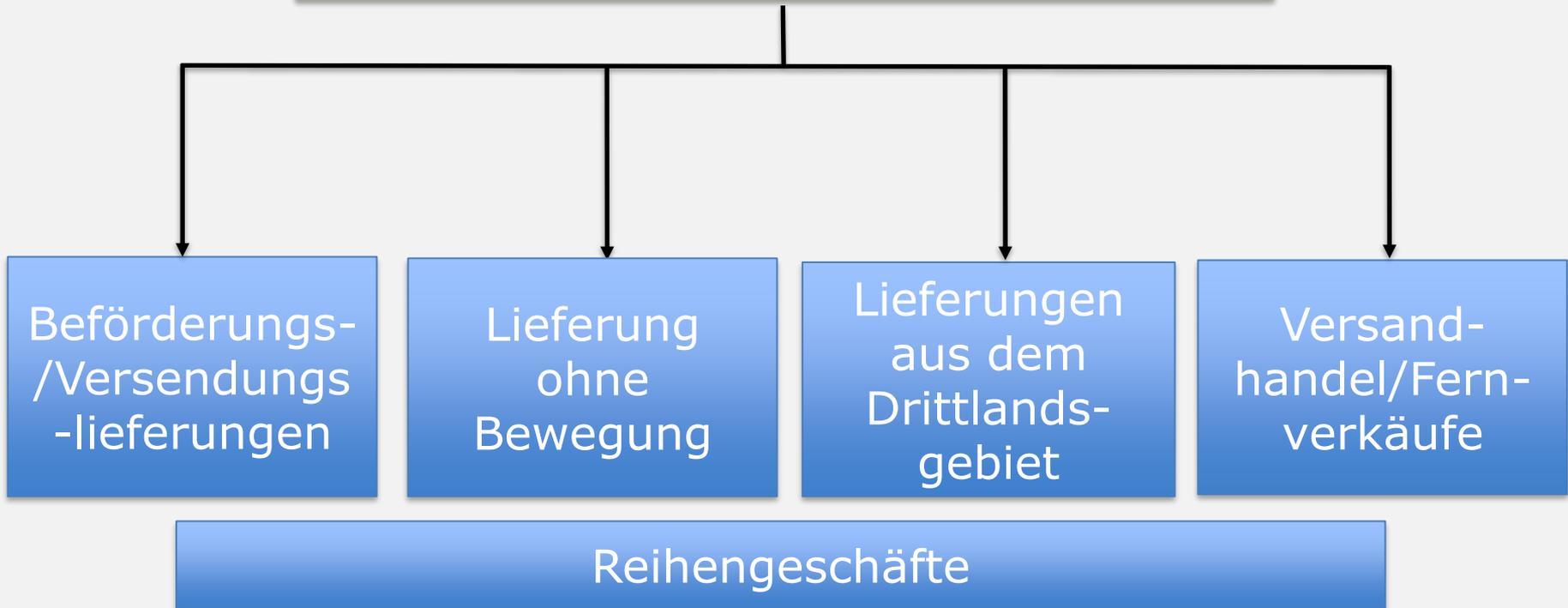
Im Inland II

- Orientierung am Verbrauchsortprinzip (ganz überwiegend)
 - Ort im Herkunftsland
 - Ort im Bestimmungsland
- Keine „reine“ Umsetzung der Prinzipien
- Ort im Herkunftsland: zwar steuerbare, aber nicht steuerpflichtige Leistung im Herkunftsland
- Ort im Bestimmungsland: keine Steuerbarkeit im Herkunftsland



Ort der Lieferung I

Ort der Lieferung (§ 3 Va bis VIII,
§§ 3c, 3e und 3g UStG)





Ort der Lieferung II

Beförderungs- und Versendungs- lieferungen

- Grundsatz: Beginn der Beförderung oder Versendung (§ 3 Abs. 6 Satz 1 UStG)
- Beförderung: § 3 Abs. 6 Satz 2 UStG; Einschränkung: Fortbewegung zum Abnehmer
- Versendung: § 3 Abs. 6 Satz 3 und 4 UStG
- Bei Änderung des Abnehmers/der Abnehmeranschrift während des Transports: Beginn der Lieferung am Ort der sog. Umkartierung



Ort der Lieferung III

Lieferung ohne Bewegung

- Ort, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (§ 3 Abs. 7 Satz 1 UStG)
- Bsp.: unbewegliche Sachen (Grundstücke), bei beweglichen Sachen und Eigentumsübertragung nach § 929 Satz 2, §§ 930, 931 BGB



Ort der Lieferung IV

Lieferungen aus dem Drittlandsgebiet

- Ort der Lieferung im Inland, wenn Lieferer Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer (§ 3 Abs. 8 UStG)
- Steuerschuldner der EUSt: § 13 Abs. 2, § 21 Abs. 2 UStG i.V.m. Art. 77 Abs. 3 UZK (Zollkodex der Union)



Ort der Lieferung V

Fernverkäufe (§ 3c UStG)

- Ort, an dem die Beförderung oder Versendung endet (§ 3c Abs. 1 Satz 1 UStG)
- Ausnahme vom Grundsatz des § 3 Abs. 6 UStG
- Bestimmungslandprinzip, nicht Ursprungslandprinzip
- Komplizierte Regelung mit Ausnahmen
- Zweck: Umsatzsteueranfall nach dem Verbrauchsortprinzip bei gleichzeitiger Praktikabilität der Umsatzsteuererhebung



Ort der Lieferung VI

Fernverkäufe

Prüfungsschema § 3c UStG

- Beförderung oder Versendung eines Gegenstands aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats
- Voraussetzung des Abs. 1 Satz 3 prüfen (Endverbraucher bzw. nichtsteuerpflichtige Unternehmer)
- Ausschluss nach Abs. 4 Satz 1: Lieferschwelle
- Option des Lieferers nach Abs. 4 Satz 2, wenn Lieferschwelle nicht erreicht



Ort der Lieferung VII

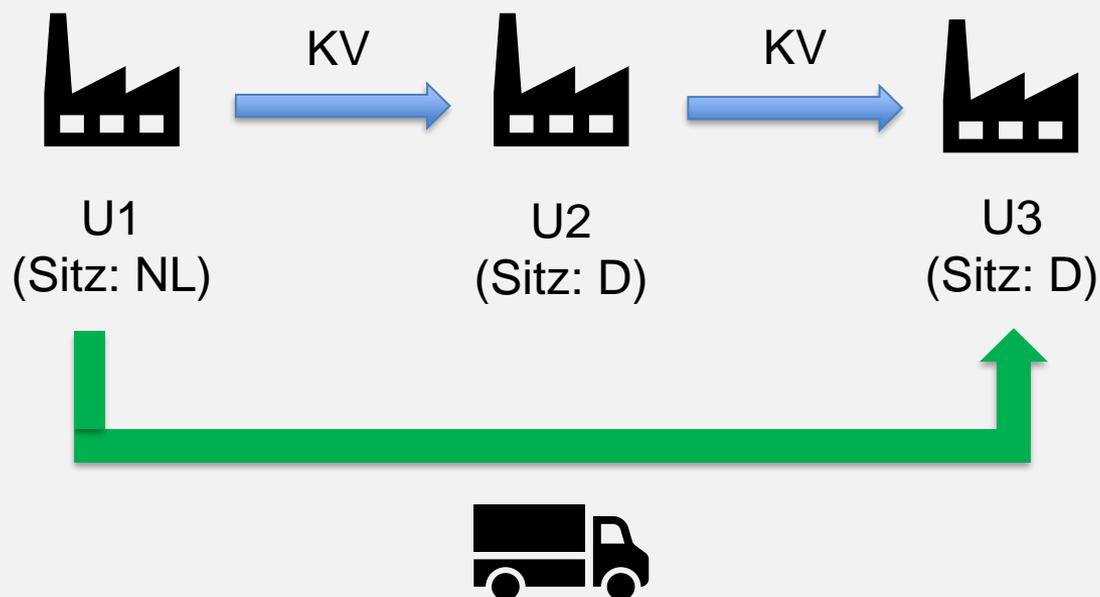
Fernverkäufe/Versandhandel

- Geltung für Umsätze, die nach dem 30.6.2021 ausgeführt werden
- Lieferschwelle (Abs. 4, bisher Abs. 3) geringer: 10.000 Euro (zuvor: 100.000 Euro)
- Neue Kategorie: Abs. 2 und 3 (neu), Fernverkäufe aus Drittlandsgebieten
- Ausnahmen in Abs. 5 (im Wesentlichen wie zuvor)



Ort der Lieferung VII

Reihengeschäfte I





Ort der Lieferung VIII

Reihengeschäfte II

- Legaldefinition in § 3 Abs. 6a Satz 1 UStG
- Unterscheidung zwischen bewegter und ruhender Lieferung
- Bewegte Lieferung: diejenige, der die physische Warenbewegung zugeordnet wird (§ 3 Abs. 6 Satz 1 UStG)
- Ruhende Lieferung: übrige Lieferungen in der Reihe ohne zugeordnete Warenbewegung (§ 3 Abs. 7 Satz 2 UStG)



Ort der Lieferung IX

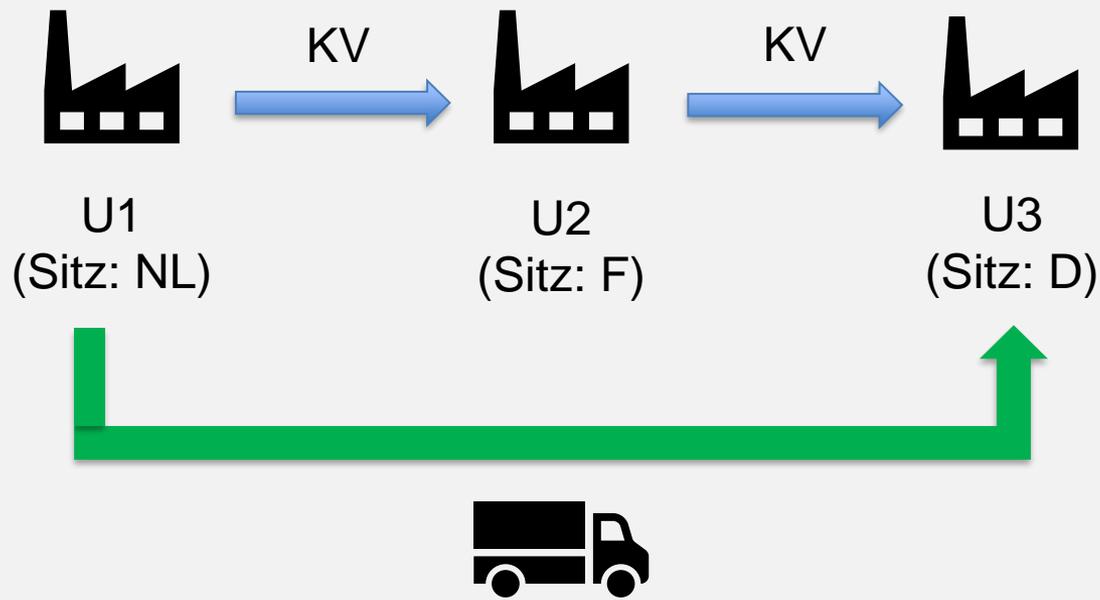
Reihengeschäfte III

- Zuordnung schwierig, da lange Zeit keine unionsrechtliche Vorgabe (mittlerweile Art. 36a MwStSystRL)
- Seit dem „JStG 2019“ (BGBl. I, S. 2451) mit Wirkung ab 1.1.2020 im Gesetz: § 3 Abs. 6a Satz 2 bis 8 UStG
- Entscheidend, wer befördert oder versendet
- Bei Lieferungen durch Unternehmer, die in mehr als zwei unterschiedlichen Mitgliedstaaten umsatzsteuerlich erfasst sind: § 25b UStG



Ort der Lieferung X

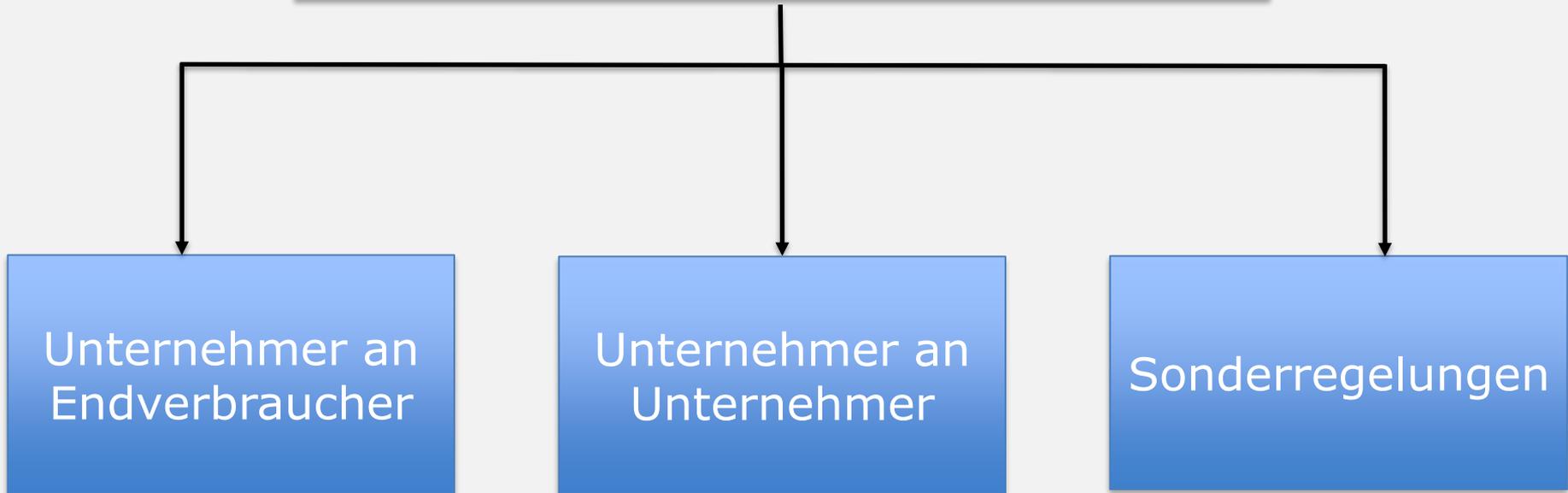
Reihengeschäfte IV





Ort der sonstigen Leistung I

Ort der sonstigen Leistung (§§ 3a, 3b
und 3e UStG)





Ort der sonstigen Leistung II

Unternehmer an Endverbraucher

- Grundsatz: Betriebsort oder Betriebsstätte des Unternehmers, der die sonstige Leistung erbringt (§ 3a Abs. 1 UStG)
- Art. 45 MwStSystRL
- Begriffe: § 21 AO, §§ 10–12 AO, Art. 10 bis 13b MwStVO
- Bei einheitlicher sonstiger Leistung, auch dann Grundsätze, wenn nicht alle Teile der Leistung vom Betriebsort des Unternehmens erbracht (BFH, V R 16/88, BStBl. II 1992, 929: eine Leistung = ein Leistungsort)



Ort der sonstigen Leistung III

Unternehmer an Unternehmer

- Grundsatz: Betriebsort oder Betriebsstätte des Unternehmers, der die sonstige Leistung empfängt (§ 3a Abs. 2 UStG)
- Art. 43 und 44 MwStSystRL
- Begriffe: § 21 AO, §§ 10–12 AO, Art. 10 bis 13b MwStVO
- Bestimmungslandprinzip, da geeigneter Steuerschuldner (Unternehmer) als Leistungsempfänger im Zielland verfügbar



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

